



Inklusive Quartiersentwicklung

Barrierefrei Wohnen, Leben und Arbeiten
auf dem Dragonerareal
im Modellprojekt Rathausblock in Berlin-Kreuzberg

Andrea Jaschinski
Diplom Kommunikationsdesignerin (FH)
Matrikelnummer 339492

31.8.2022 Semesterarbeit, Projekt 4
Lehrende: Dr.-Ing. Antje Bernier

Masterstudiengang Integrative StadtLand-Entwicklung
an der Hochschule Wismar SoSe22

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1.	Anlass und Fragestellung	1
1.2.	Vorgehen und Methodik	2
1.3.	These	2
1.4.	Das Dragonerareal im Rathausblock	3
2.	Rechtlicher Rahmen.....	6
2.1.	International	6
2.2.	National.....	7
2.3.	Regional.....	10
2.4.	Zwischenfazit	12
3.	Politischer und gesellschaftlicher Rahmen	13
3.1.	Leitbilder der Stadtentwicklung	13
3.2.	Berliner Stadtentwicklungspläne.....	14
3.3.	Berliner Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK.....	15
3.4.	Design for all	15
3.5.	Die Kooperation im Modellprojekt Rathausblock.....	16
3.6.	Zwischenfazit	18
4.	Best-Practice-Beispiele	20
4.1.	Wohnen	21
4.2.	Leben.....	22
4.3.	Arbeiten	23
5.	SWOT-Analyse: Barrierefreies Dragonerareal.....	25
5.1.	Stärken	25
5.2.	Schwächen	26

5.3.	Chancen	27
5.4.	Risiken	29
5.5.	Zwischenfazit	29
6.	Mit Risiken umgehen und Vision verfolgen: WT-Strategie	30
6.1.	Finanzierung.....	30
6.2.	Motivation durch Vision und Leitbild	31
6.3.	Umsetzung der Barrierefreiheit	33
6.4.	Fazit.....	34
	Literatur- und Internetquellen.....	36
	Verzeichnis der Rechtsvorschriften	40
	Anhang	41

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1: Lageplan – das Dragonerareal (magenta markiert) ist Teil des Sanierungsgebiets Rathausblock (hellblau markiert) (BerlinOnline Stadtportal, 2022b).....	3
Abbildung 2: Blick auf den Rathausblock, links das Finanzamt in dem burgähnlichen Gebäude am Mehringdamm, rechts der Biosupermarkt LPG in der Obentrautstraße, dahinter die Polsterei. Foto: Erik-Jan Ouwerkerk (BerlinOnline Stadtportal, 2022d)	4
Abbildung 3: Modell des Städtebaulichen Entwurfs, Legende ergänzt (SMAQ et al., 2022, S. 1)....	5
Abbildung 4: Grafische Darstellung eines optimalen Bauprozesses mit Beteiligung nach dem „Konzept Barrierefrei“ (SenSBW, 2018, S. 2).....	16
Abbildung 5: Die ehemaligen Pferdeställe auf dem Dragonerareal haben eine besondere Atmosphäre. (© A. Jaschinski)	19
Abbildung 6: Das blaue Café in Bremen (Blaue Karawane e.V., 2022a).....	22
Abbildung 7: Teilhabe am Berufsleben 2019, Personen zwischen 15 und 64 Jahren (Destatis, 2021).....	23
Abbildung 8: Die Second-Hand-Läden der Platane 19 sind im Kiez präsent. (Platane 19 gGmbH, 2022)	24
Abbildung 9: Die orangen Balken stellen die Nachfrage an barrierereduzierten Wohnungen in Deutschland dar, im Vergleich zum Angebot (grün). (Screenshot der Präsentation im Rahmen der Inklusionstage 2022 mit einem der Autoren der Studie, Herrn Deschermeier)	28
Abbildung 10: Das Dragonerareal als inklusives Quartier ermöglicht barrierefreies Wohnen, Leben und Arbeiten für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen. (Copyright: iStock.com/fumiko Inoue)	32

Verzeichnis der Abkürzungen

AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
Bau NVO	Baunutzungsverordnung
BauO Bln	Bauordnung Berlin
BIM	Berliner Immobilien Management GmbH
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BTHG	Bundesteilhabegesetz
DIN	Deutsche Industrienorm
DSchG Bln	Denkmalschutzgesetz Berlin
GG	Grundgesetz
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
LGBG	Landesgleichberechtigungsgesetz
R-Standard	barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar
SenFin	Senatsverwaltung für Finanzen
SenIAS	Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
SenSBW	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, früher SenSW Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
SenWEB	Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
SWOT-Analyse	Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken, S trengths, W eaknesses, O pportunities, T hreats
SGB	Sozialgesetzbuch
StEP	Stadtentwicklungsplan
UN	Vereinte Nationen, U nited N ations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
VTR	Vernetzungstreffen Rathausblock
VV TB Bln	Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Berlin
WBM	Wohnungsbaugesellschaft Berlin Mitte
WBS	Wohnberechtigungsschein
WG	Wohngemeinschaft
WT-Strategie	Strategie um Schwächen (W eakness) und Risiken (T hreat) zu begegnen

1. Einleitung

In Berlin-Kreuzberg wird ein innerstädtisches Quartier nachverdichtet und entwickelt, das Dragonerareal. Ein Nebeneinander von Wohnen, Leben und Arbeiten soll hier verwirklicht werden.

Wie ist eine inklusive und barrierefreie Quartiersentwicklung möglich, so dass auch Menschen mit Behinderungen auf kurzen Wegen Wohnen, Leben und Arbeiten können? Diese Frage wird im Folgenden erörtert.

1.1. Anlass und Fragestellung

Im Herbst 2021 bin ich als „Delegierte der Zivilgesellschaft“ in den Zukunftsrat gewählt worden, ein Gremium, das die Entwicklung des Dragonerareals in Berlin-Kreuzberg maßgeblich begleitet. Hier soll u.a. mit umfangreicher Bürgerbeteiligung „eine sozial gerechte, demokratische und resiliente Stadt von morgen“ gestaltet werden (Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, 2019, S. 6).

Das städtebauliche Konzept für das Quartier wurde im Frühjahr 2022 festgeschrieben. Bestehende, denkmalwerte Gebäude sollen ertüchtigt werden, andere abgerissen und vieles neu gebaut werden. Mit dem städtebaulichen Konzept ist die Grundlage für den Bebauungsplan geschaffen. Ende 2023 soll er rechtskräftig sein und ein Urbanes Gebiet (§ 6a Bau NVO) ausweisen, in dem sich Wohn- und Gewerbenutzung in unmittelbarer Nähe zueinander befinden. (vgl. BerlinOnline Stadtportal, 2022a)

Unter dieser Voraussetzung kann ein Quartier entwickelt werden, das Wohnen, Leben und Arbeiten mit kurzen Wegen verwirklicht – auch für Menschen mit Behinderungen.

Welche gesetzlichen Vorgaben gelten für die Barrierefreiheit in diesem Projekt? Ergibt sich nicht sogar die Pflicht, ein inklusives und barrierefreies Quartier zu schaffen?

Welche Argumente sprechen für und welche gegen den Bau eines explizit inklusiven, barrierefreien Quartiers?

An welchen Dreh- und Angelpunkten müsste die Umsetzung der Barrierefreiheit implementiert werden?

Anworten auf diese Fragen sollen im Folgenden erarbeitet werden.

1.2. Vorgehen und Methodik

Zunächst werden das Quartier und der Stand der Planung umrissen.

Danach werden die Rahmenbedingungen analysiert: die gültigen rechtlichen Bestimmungen und der politische und gesellschaftliche Rahmen. Hieraus ergibt sich jeweils ein Zwischenfazit.

Die Best-Practice-Beispiele für die Schwerpunkte Wohnen, Leben und Arbeiten zeigen konkrete Möglichkeiten wie auf dem Dragonerareal ein barrierefreies Quartier ausgestaltet werden kann. Außerdem inspirieren diese Beispiele aus der Gegenwart die Vision für die Zukunft des Dragonerareals im letzten Kapitel.

In der SWOT-Analyse werden Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken einer barrierefreien Entwicklung auf dem Dragonerareal aufgezeigt und in einem Zwischenfazit bewertet.

Im letzten Kapitel werden Lösungsansätze skizziert, um die Schwächen und Risiken der Quartiersentwicklung auf dem Dragonerareal auszugleichen (WT-Strategie). Dazu gehören sowohl finanzielle Aspekte als auch die Motivation der Akteure.

Der bestehende Projektplan wird ergänzt, so dass die Ansprüche an die Barrierefreiheit zur rechten Zeit in der Praxis verankert werden können und zur Umsetzung kommen.

Zum Schluss werden die Ergebnisse dieser Arbeit zusammengefasst.

1.3. These

Auf dem Dragonerareal ist **barrierefreies Wohnen, Leben und Arbeiten** für Menschen mit Behinderungen umzusetzen.

Die Neubauten, die notwendige neue Erschließung und Wegeführung ermöglichen von Anfang an eine barrierefreie Planung und Gestaltung für das gesamte Areal.

Aus neu gebauten, barrierefreien Wohnungen müssen barrierefreie Wege zu barrierefreien Gewerberäumen und Arbeitsplätzen führen. Die öffentlichen Räume mit gemeinwohlorientierter Nutzung müssen ebenfalls barrierefrei sein.

1.4. Das Dragonerareal im Rathausblock

Das Sanierungsgebiet „Rathausblock“ (hellblau markiert) liegt in der Berliner Innenstadt, im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg. Es umfasst das Gebiet zwischen Mehringdamm, Yorckstraße, Großbeeren- und Obentrautstraße. In einem Gebäudekomplex an der Yorckstraße befindet sich das Kreuzberger Rathaus. Daher der Name „Rathausblock“.

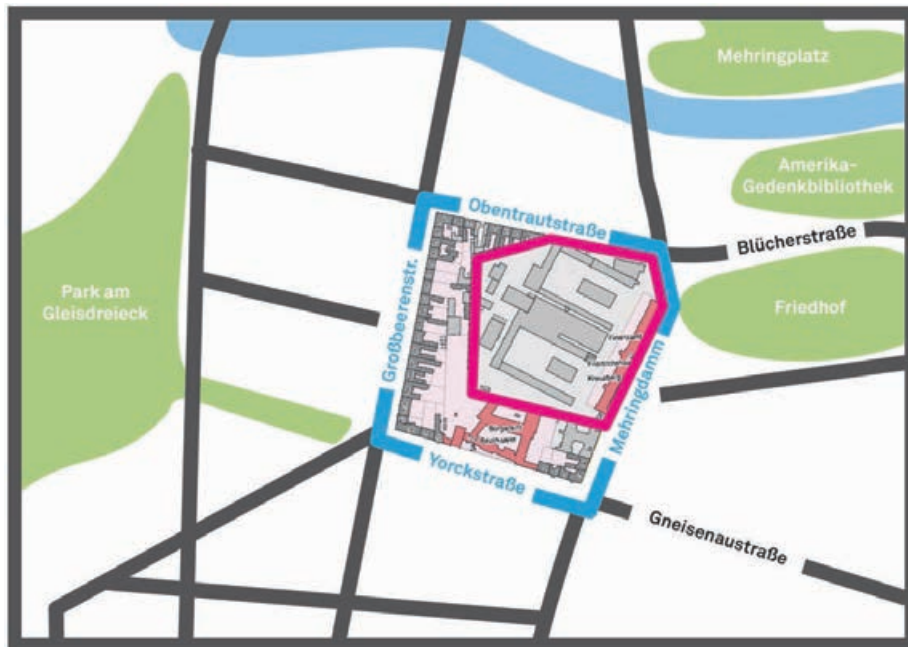


Abbildung 1: Lageplan – das Dragonerareal (magenta markiert) ist Teil des Sanierungsgebiets Rathausblock (hellblau markiert) (BerlinOnline Stadtportal, 2022b).

Der Rand des Blocks ist mit viergeschossigen Mietshäusern aus dem späten 19. Jahrhundert bebaut. Die Gebäude der ehemaligen Kaserne an der Ecke Mehringdamm/Obentrautstraße sind niedriger und älter. Zum Teil stammen sie noch aus den 1850er Jahren. In der Kaserne waren ursprünglich berittene Soldaten eines Dragonerregiments untergebracht. Deshalb wird das Gelände heute „Dragonerareal“ genannt. Das Dragonerareal ist Teil des Rathausblocks.

Seit den 1920er Jahren wird das Dragonerareal nicht mehr als kaiserliche Kaserne, sondern zivil, gewerblich und von der Verwaltung, genutzt. Die Pferdeställe und Reithallen der ehemaligen Kaserne sind teilweise erhalten und denkmalgeschützt. (BerlinOnline Stadtportal, 2022c)

Heute sind auf dem Gewerbegebiet Kfz-Werkstätten und -händler untergebracht, sowie ein Getränkeshändler, ein Polstereiunternehmen, Künstleratelier, der Club „Gretchen“ und ein Biosupermarkt. In dem burgähnlichen,

früheren Mannschaftsgebäude am Mehringdamm befindet sich das Kreuzberger Finanzamt.



Abbildung 2: Blick auf den Rathausblock, links das Finanzamt in dem burgähnlichen Gebäude am Mehringdamm, rechts der Biosupermarkt LPG in der Obentrautstraße, dahinter die Polsterei. Foto: Erik-Jan Ouwerkerk (BerlinOnline Stadtportal, 2022d)

Zum Bau von Wohnungen und von innerstädtischem Gewerberaum soll das Dragonerareal als „Urbanes Gebiet“ (§ 6a Bau NVO) nachverdichtet und „autoarm“ entwickelt werden. Dazu wurde ein Städtebauliches Werkstattverfahren durchgeführt, dessen Konzept sowohl den Erhalt und die Ertüchtigung der denkmalgeschützten Bestandsgebäude vorsieht als auch Neubauten für Wohnen und Gewerbe (vgl. SMAQ et al., 2022).

Die hier relevante **Baunutzungsverordnung** sieht in Urbanen Gebieten eine Mischung der Nutzungen vor: Wohnen und Gewerbe, sowie soziale, kulturelle und andere Nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören (s. § 6a Abs. 1 Bau NVO).

Zugelassen sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Gastronomie und Beherbergungsbetriebe, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen und kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (s. § 6a Abs. 2 Bau NVO).

Vergnügungsstätten und Tankstellen können ausnahmsweise zugelassen werden (s. § 6a Abs. 2 Bau NVO).

Für die **Flächennutzung** im Dragonerareal ist vorgesehen, dass Grund und Boden vom Land Berlin zur Erbpacht vergeben werden. Von einer

kommunalen Wohnungsbaugesellschaft und gemeinwohlorientierten Bauträgern werden ausschließlich Mietwohnungen gebaut werden, die Hälfte für Menschen mit geringem Einkommen und einem Wohnberechtigungsschein (WBS). Neue Gewerbegebäude werden voraussichtlich durch eine landeseigene Gesellschaft errichtet, vermietet und verwaltet werden.

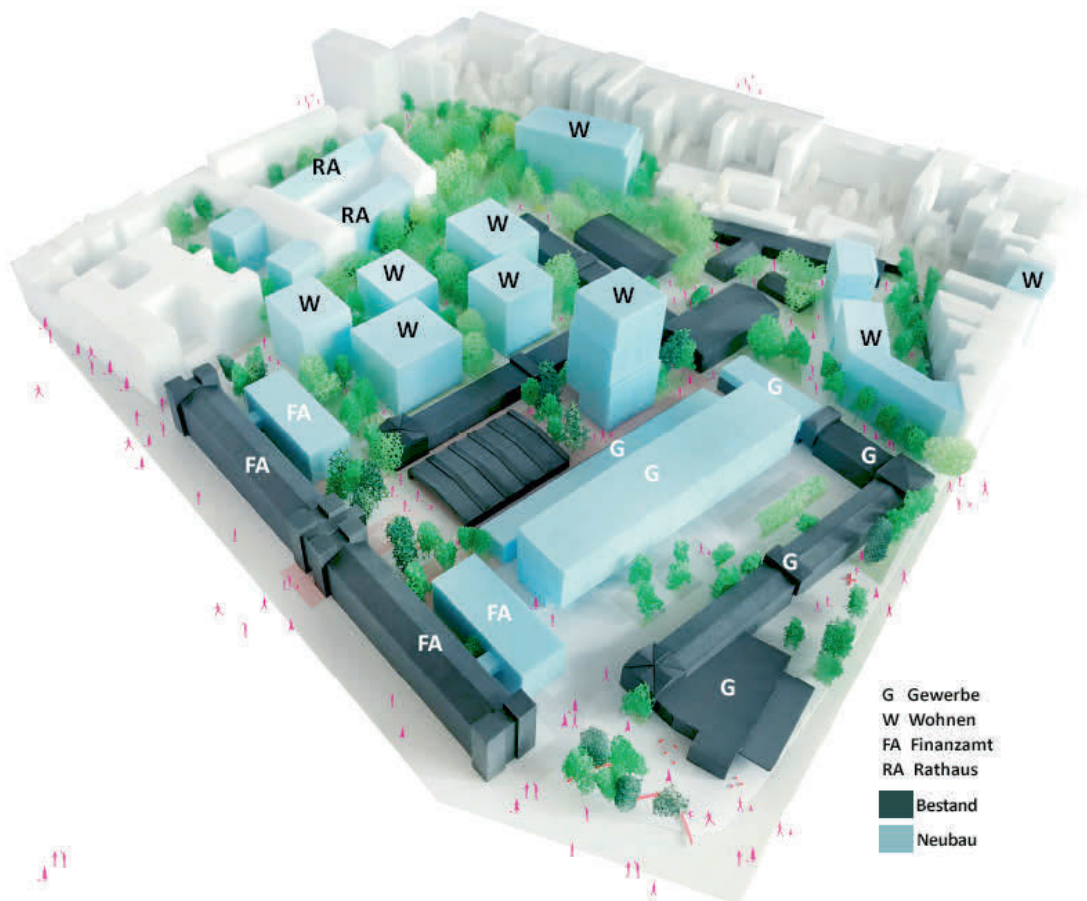


Abbildung 3: Modell des Städtebaulichen Entwurfs, Legende ergänzt (SMAQ et al., 2022, S. 1)

Insgesamt sieht das Städtebauliche Konzept auf 4,7 Hektar (ha) Grundfläche folgende **Flächennutzungen** vor (SMAQ et al., 2021, S. 19):

- 38.000 qm Wohnraum in ca. 470 Wohnungen
- 25.000 qm Gewerberaum
- 5.500 qm Flächen für gemeinwohlorientierte Nutzung
- 2.000 qm soziale Infrastruktur für Kinder und Jugend

Der entsprechende **Bebauungsplan** für ein Urbanes Gebiet ist in der Aufstellung (vgl. BerlinOnline Stadtportal, 2022a) und wird voraussichtlich Ende 2023 rechtskräftig.

Die ersten fünf neuen Wohnhäuser werden hinter dem Rathaus durch die Wohnungsbaugesellschaft Berlin Mitte (WBM) gebaut werden. Für diese Häuser sieht das Städtebauliche Konzept eine Besonderheit vor: „In den Wohngebäuden beträgt die Geschosshöhe des Erdgeschosses 5,5 Meter. Das ist komfortabel für die geplanten Gewerbe- und Gemeinwohlfunktionen“ (SMAQ et al., 2022, S. 9), die in den Erdgeschossen der Wohngebäude vorgesehen sind.

Zitat

Herr Henke vom Blinden- und Sehbehindertenverband (s. Anhang):

„Umbauen im Bestand ist schwierig. Viele gute Dinge entstehen im Neubau – Schwellen, Neigungen, taktile Strukturen ...“

Eine umfangreiche Erarbeitung und Zusammenstellung der Bau- und Nutzungsanforderungen für das Dragonerareal (BA FHXB, 2019) war die Grundlage für das Städtebauliche Konzept. In dessen Bau- und Nutzungsanforderungen wurde die **Barrierefreiheit** im Zusammenhang mit folgenden Aspekten festgehalten:

- Wohnraumbedarf (ebd, S. 21),
- Kulturangebote (ebd, S. 58)
- selbstverwaltete Räume (ebd, S. 62)
- sichere Räume für alle (ebd, S. 80)
- Fahrstuhl ab sechs Geschossen (ebd, S. 86)
- Freiraum (ebd, S. 160)

2. Rechtlicher Rahmen

Für eine barrierefreie Quartiersentwicklung im Dragonerareal gelten rechtlichen Rahmenbedingungen. Dazu gehören internationale, nationale und regionale Gesetze und Verordnungen.

2.1. International

Das international gültige Vertragswerk für die Rechte von Menschen mit Behinderung ist die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Sie stärkt die Rechte behinderter Menschen weltweit und findet ihre Umsetzung in der Gesetzgebung der jeweiligen Länder. In Deutschland ist sie 2009 in Kraft getreten.

UN-Behindertenrechtskonvention

Basierend auf dem Begriff der Menschenwürde werden hier die Rechte behinderter Menschen klar formuliert. Es gibt eine deutsche Übersetzung und eine deutsche „Schattenübersetzung“, die in Zusammenarbeit mit Behindertenverbänden sprachlich korrigiert wurde. Durch ihre andere sprachliche Darstellung wird sie dem Anspruch der Förderung der Bewusstseinsbildung der Gesellschaft besser gerecht. (vgl. UN-BRK Schattenübersetzung, 2018, S. 5)

Für die Quartiersentwicklung sind die folgenden Artikel der UN-BRK von Belang; für das Dragonerareal besonders wichtige Inhalte werden stichpunktartig genannt.

- **Art. 9 Barrierefreiheit:** Zugang zu Gebäuden, Straßen, Beförderungssystemen, Schulen, Wohnhäusern, med. Einrichtungen und Arbeitsstätten
- **Art. 19 Selbstbestimmt leben und Inklusion in der Gemeinschaft:** eigene Wahl des Aufenthaltsorts, eigene Entscheidung, wo und mit wem leben, Zugang zu Unterstützungsdiensten zu Hause
- **Art. 20 Persönliche Mobilität:** Unterstützung der selbständigen Mobilität
- **Art. 24 Bildung:** Zugang zu Kindergarten, Schule, zum Erlernen der Kommunikation auch mit und für blinde, hörbehinderte, taubblinde Personen
- **Art. 27 Arbeit und Beschäftigung:** Zugang zu Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld
- **Art. 28 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz:** Zugang zu öffentlich geförderten Wohnbauprogrammen
- **Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben, sowie an Erholung, Freizeit und Sport:** Ermöglichen von gleichberechtigter Teilnahme

2.2. National

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf nationaler Ebene erfolgt durch die Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland u.a. in den folgenden Gesetzen.

Grundgesetz Artikel 3 und Artikel 12

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Gleichberechtigung im Grundgesetz (GG) im Artikel 3 verankert:

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ (Art. 3 Abs. 1 GG)

„Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ (Art. 3 Abs. 3 GG)

Im Artikel 12, Abs. 1 GG wird festgelegt, dass alle Deutschen das Recht haben „Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. [...]“

Bundesteilhabegesetz

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist ein Gesetzespaket, das in vier Stufen bis 2023 in Kraft tritt und die Umsetzung der UN-BRK in der Bundesrepublik Deutschland weiterentwickelt. Daraus folgt eine Neufassung im Sozialgesetzbuch (SGB IX). (vgl. BMAS, 2020)

Für Menschen mit Behinderungen werden damit mehr Möglichkeiten der Teilhabe und Selbstbestimmung geschaffen. Für Personen, die Eingliederungshilfe beziehen, ergeben sich zudem finanzielle Verbesserungen. (vgl. BMAS, 2020)

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde das Sozialgesetzbuch (SGB) IX „Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ neu gefasst:

- Teil 1 des Gesetzbuchs befasst sich mit den Grundsätzen für Rehabilitationsträger.
- Teil 2 regelt die Eingliederungshilfe neu.
- Teil 3 ist die Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts. (vgl. Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz, 2022)

Im Teil 3 wird u.a. auch die Beschäftigungsquote definiert: Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen haben die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen (s. § 154 SGB IX).

Schwerbehinderte Menschen wiederum haben gegenüber ihren Arbeitgebern einen Anspruch auf „behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten [...] sowie der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsumfelds [...]“ (§ 164 Abs. 4 Nr. 4 SGB IX).

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) setzt Antidiskriminierungsrichtlinien auf Bundesebene um.

Es besagt, dass Benachteiligungen unzulässig sind in Bezug auf den Zugang zu unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit, in Bezug auf den Zugang zu Wohnraum und die Versorgung mit Wohnraum (s. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 AGG).

Behindertengleichstellungsgesetz

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) zielt darauf ab, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen, ihnen gleichberechtigte Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen (s. § 1, Abs. 1 BGG).

In § 4 wird die **Barrierefreiheit** definiert: „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind (Hervorhebung d. Autorin). Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“ (§ 4 BGG)

Arbeitsstättenverordnung

Am Arbeitsplatz muss der Arbeitgeber Sicherheit und Schutz für Beschäftigte mit Behinderungen gewährleisten. „Dies gilt insbesondere für die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen, Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräumen, Kantinen, Erste-Hilfe-Räumen und Unterkünften sowie den zugehörigen Türen, Verkehrswegen, Fluchtwegen, Notausgängen, Treppen und Orientierungssystemen, die von den Beschäftigten mit Behinderungen benutzt werden.“ (§ 3a, Abs. 2 ArbStättV)

2.3. Regional

Die Gesetze und Verordnungen der Bundesländer, hier Berlin, ergänzen und konkretisieren die Bundesgesetzgebung. Je nach Anwendungsbereich definieren sie die Barrierefreiheit detailliert.

Landesgleichberechtigungsgesetz

Ziel des Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG) ist die Umsetzung der UN-BRK, um allen „Menschen mit Behinderungen im Land Berlin [den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Rechte] zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.“ (§ 1 LGBG)

„Barrierefrei sind bauliche Anlagen, [...] sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderung ohne besondere Erschwerung und ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“ (§ 4a LGBG)

„Bauliche Anlagen, öffentliche Wege, Plätze, Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr [...] sind barrierefrei zu gestalten, [...]“ (§ 11 Abs. 2 LGBG)

„Die öffentlichen Stellen beteiligen Menschen mit Behinderungen über deren Verbände und Organisationen bei allen Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderungen betreffen.“ (§ 8 Abs. 3 LGBG)

„Die Bezirksverwaltungen beteiligen die Bezirksbeauftragte oder den Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen frühzeitig bei allen Planungen und Vorhaben, die Menschen mit Behinderungen betreffen, und räumen ihnen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme ein. [...]“ (§ 21 Abs. 2 LGBG)

„Die Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen geben in engem Zusammenwirken mit den örtlichen Organisationen der Behindertenselbsthilfe insbesondere Anregungen und unterbreiten Vorschläge zu Entwürfen von Anordnungen und Maßnahmen des Bezirks, soweit diese Auswirkungen auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen haben, und wachen darüber, dass bei allen Projekten, die der Bezirk plant oder realisiert, die Rechte von Menschen mit Behinderungen gewahrt werden.“ (§ 29 Abs. 3 LGBG)

Bauordnung Berlin

In der Bauordnung Berlin (BauO Bln) steht, dass in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen, die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei nutzbar sein müssen und über den Hauptzugang barrierefrei erreichbar sein müssen.

Wird nach dem 1.1.2020 ein Bauantrag gestellt, so muss die Hälfte der Wohnungen barrierefrei nutzbar sein. (s. § 50 Abs. 1 BauO Bln)

Öffentliche Gebäude müssen in ihren allgemeinen Besucher- und Benutzerteilen barrierefrei sein. Das gilt insbesondere für Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens, Sport- und Freizeitstätten, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, Verkaufs- und Gaststätten, Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen (s. § 50 Abs. 2 BauO Bln).

In § 50 Abs. 4 BauO Bln steht, dass auch bei Bestandsgebäuden Barrierefreiheit wie in Abs. 2 hergestellt werden muss, wenn ihre Nutzung geändert wird und sie zu öffentlichen Gebäuden werden.

Abweichungen darf es nur geben, wenn die Anforderungen an Barrierefreiheit „wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.“ (§ 50 Abs. 5 BauO Bln)

Denkmalschutzgesetz Berlin

Bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen berücksichtigen die Denkmalbehörden bei ihren Entscheidungen die Belange von Menschen mit Behinderungen (s. § 11, Abs. 6 DSchG Bln).

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

In den technischen Baubestimmungen konkretisieren alle Bundesländer die verbindlichen Mindestanforderungen zur Barrierefreiheit, die in der DIN 18040 festgelegt sind. In Berlin gilt die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Berlin (VV TB Bln).

DIN 18040-1 enthält die Planungsgrundlagen für öffentlich zugängliche Gebäude, wie in § 50 Abs. 2 BauO Bln genannt, u.a. Verkaufsstätten, Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen (nullbarriere, 2022a).

Die DIN 18040-2 nennt die Planungsgrundlagen zum barrierefreien Bauen von Wohnungen. Die Norm unterscheidet zwischen dem Basisstandard „barrierefrei nutzbar“ und dem „R- Standard“ barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar (nullbarriere, 2022b).

Die DIN 18040-3 beinhaltet Anforderungen für den barrierefreien öffentlichen Verkehrs- und Freiraum, in der Regel Straßen und Plätze. Hier sind

Grundregeln für Verkehrsräume festgelegt, sowie Anforderungen zur Information und Orientierung, wie z.B. das Zwei-Sinne-Prinzip als Orientierungshilfe. (vgl. nullbarriere, 2022c)

2.4. Zwischenfazit

Über die Bundesgesetzgebung werden die Forderungen der UN-BRK in Deutschland verbindlich umgesetzt.

Auch auf Landesebene schreibt das Berliner Landesgleichberechtigungsgesetz die relevanten Grundlagen für die Umsetzung der UN-BRK vor.

Die Bauordnung Berlin schreibt vor, dass öffentliche Gebäude barrierefrei sein müssen, dazu zählen auch umgenutzte Bestandsgebäude. Ebenso muss die Hälfte der Neubauwohnungen barrierefrei sein. Abweichungen davon sind nur unter wenigen bestimmten Ausnahmen möglich.

Die Denkmalschutzbehörden müssen die Belange von Behinderten gleichwertig berücksichtigen.

Insgesamt ergibt sich daraus für die Barrierefreiheit auf dem Dragonerareal folgende Rechtslage:

- Öffentliche Gebäude, Plätze, Straßen und Wege müssen barrierefrei sein.
- Neubauten mit öffentlicher Nutzung müssen barrierefrei sein.
- Die Hälfte der 470 Wohnungen muss barrierefrei sein.
- Wenn denkmalgeschützte Gebäude öffentlich genutzt werden, und die Denkmalschutzbehörde die Belange der Behinderten in ihrer Abwägung entsprechend bewertet, müssen sie barrierefrei sein.
- Behinderte müssen an Entscheidungsprozessen beteiligt werden.
- Die Behindertenbeauftragte des Bezirks muss an Entscheidungsprozessen beteiligt werden.

Nicht abschließend geklärt ist, ob Neubauten mit gewerblicher Nutzung, die durch eine landeseigene Gesellschaft gebaut werden, zu öffentlichen Gebäuden zählen und damit die entsprechenden Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllen müssen.

Werden in diesen Neubauten mit gewerblicher Nutzung jedoch Menschen mit Behinderung beschäftigt, so gilt die Arbeitsstättenverordnung, und die von Behinderten genutzten Räume sowie Türen, Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge, Treppen und Orientierungssysteme müssen barrierefrei sein. Ebenso müssen bei gewerblicher Nutzung die Arbeitsplätze barrierefrei gestaltet sein.

Strebt man für das Dragonerareal also an, dass behinderte Menschen in den Gebäuden beschäftigt werden können, so müssen die Gebäude entsprechend barrierefrei sein.

3. Politischer und gesellschaftlicher Rahmen

Die Entwicklung von Stadt und Quartier ist geprägt von politischen und gesellschaftlichen Vorstellungen, Werten und Zielen, die in einem bestimmten Raum zu einer bestimmten Zeit gelten (vgl. Friedrichs, 2018, S. 2422). Sie werden in diesem Kapitel näher betrachtet.

3.1. Leitbilder der Stadtentwicklung

Leitbilder der Stadtentwicklung sind bildhafte Vorstellungen von anzustrebenden Zielen und Themen der Stadtentwicklung. Sie sind in Worte gefasst und werden in Planung und Politik verwendet. (vgl. Jessen, 2018, S. 1401f)

Die kompakte und durchmischte Stadt der kurzen Wege

Das Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“ steht im Gegensatz zur „auto-gerechten Stadt“ der Nachkriegsjahrzehnte. Die Stadt der kurzen Wege verbindet in kleineren stadträumlichen Einheiten gemischte Nutzungen, hohe Baudichte und öffentliche Räume mit hoher Aufenthaltsqualität (vgl. Jessen, 2018, S. 1404).

Die Funktionen Arbeiten, Wohnen, Freizeit und Versorgung sind in der „Stadt der kurzen Wege“ nicht voneinander getrennt, sondern nah und idealerweise zu Fuß erreichbar. Autos sind nachrangig.

Die Neue Leipzig-Charta

Die Neue Leipzig-Charta ist 2020 von den europäischen Ministern für Stadtentwicklung verabschiedet worden und beschreibt das gemeinsame Leitbild der Stadtentwicklung in Europa: Die Ausrichtung auf die Stärkung des Gemeinwohls als Gemeinschaftswerk aller Akteure soll die zukunftsfähige Transformation von Städten und Gemeinden ermöglichen (vgl. BMI, 2020, S. 1).

Neben der Gesamtstadt und der Stadtregion wird auch das Quartier als räumliche Ebene benannt, die „passgenaue politische Programme und Fördermittel“ braucht (BMI, 2020, S. 4), um sich „gerecht“, „grün“ und „produktiv“ zu entwickeln (BMI, 2020, S. 5f).

Nach der Neuen Leipzig-Charta gelten als Prinzipien guter Stadtentwicklungspolitik (BMI, 2020, S. 8f):

- die Gemeinwohlorientierung
- ein integrierter Ansatz, der unterschiedliche Interessen bündelt und zum Einklang bringt
- die Beteiligung und Koproduktion von und mit der Zivilgesellschaft
- ein Mehrebenen-Ansatz, d.h. vertikale und horizontale Zusammenarbeit aller Entscheidungsebenen
- ein ortsbezogener Ansatz, der die spezifische Situation vor Ort berücksichtigt

Diese Prinzipien der guten Stadtentwicklungspolitik werden auf dem Dragonerareal u.a. mit der kooperativen Beteiligungsstruktur verwirklicht, auf die im Kapitel 3.5 eingegangen wird.

3.2. Berliner Stadtentwicklungspläne

Eine Kernaussage vom Berliner **Stadtentwicklungsplan (StEP) Wohnen 2030** ist, dass bis 2030 fast 200.000 Wohnungen zusätzlich benötigt werden. Als entscheidende Voraussetzung für bezahlbare Mieten soll die Hälfte davon als gemeinwohlorientierter Wohnungsbau entstehen. Partnerinnen dafür sind die Städtischen Wohnsbaugesellschaften und Baugenossenschaften. (vgl. SenSBW, 2019)

Der Berliner **Stadtentwicklungsplan (StEP) Wirtschaft 2030** sieht zudem vor, bestehende Gewerbestandorte nachfragegerecht weiterzuentwickeln, zu qualifizieren und zu intensivieren (vgl. SenSW & SenWEB, 2019, S. 29).

Laut StEP Wirtschaft zeichnen sich starke Gewerbestandorte durch ein erkennbares Nutzungsprofil und durch Kooperation vor Ort aus. Auch die Gebäude können zu einem besonderen Profil beitragen. Deshalb sollen die Möglichkeiten der Nutzung von Denkmalbestand geprüft werden (vgl. SenSW & SenWEB, 2019, S. 30).

Die Gewerberäume des Dragonerareals befinden sich in der Innenstadt und in der Nähe von Wohngebäuden. Diese Lage erfordert die Ansiedlung von emissionsarmen Produktionsstätten, die die Wohnnutzung nicht stören. Auf den Denkmalbestand bezogen hat das Dragonerareal einige Hallen- und Stallgebäude aus dem 18. Jahrhundert mit einer besonderen Atmosphäre vorzuweisen (s. Abbildung 5).

3.3. Berliner Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK

Der Berliner „**Maßnahmenplan 2020 bis 2025 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention**“ der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (SenIAS) sieht in 13 Handlungsfeldern die Umsetzung der UN-BRK vor. In Bezug auf inklusives Wohnen, Leben und Arbeiten auf dem Draconerareal sind insbesondere die Handlungsfelder Arbeit und Beschäftigung, Mobilität sowie das Handlungsfeld Wohnen und Sozialraum zu betrachten. (vgl. SenIAS, 2021, S. 14)

Im Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung sind keine baulichen Maßnahmen vorgesehen, sondern hauptsächlich Beratungsmaßnahmen, um einerseits passende Arbeitsplätze zu schaffen und andererseits Menschen mit Behinderungen Ausbildungsplätze und Arbeitsstellen auf dem 1. oder 2. Arbeitsmarkt zu vermitteln. (vgl. SenIAS, 2021, S. 29).

Im Handlungsfeld Mobilität sind die Umbaumaßnahmen für Zugang zum öffentlichen Nahverkehr enthalten. Ebenso ist der barrierefreie Ausbau von Straßen und Gehwegen, Freiraum und Stadtgrün aus „Landesmittel[n] im Rahmen verfügbarer Ressourcen“ vorgesehen (SenIAS, 2021, S. 64).

Im Handlungsfeld Wohnen und Sozialraum ist die zusätzliche Förderung zur Schaffung von uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnraums „im Rahmen verfügbarer finanzieller Ressourcen“ möglich (SenIAS, 2021, S. 86).

3.4. Design for all

„Design for all“ ist ein allgemeines Konzept zur Planung und Gestaltung, um Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für alle Menschen zu gewährleisten. Es hat sich aus dem funktionalen, skandinavischen Design der 50er Jahre entwickelt. „Design for all“ bezieht sich auf Produkte und Dienstleistungen genauso wie auf Gebäude und Infrastrukturen. Allgemeine gebrauchsfreundliche Lösungen sollen alle potentiellen Nutzenden inkludieren, so dass Speziallösungen für Behinderte gar nicht notwendig wären. (vgl. EDAD, 2022)

Design for all wird von der Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen als Planungsgrundlage für barrierefreies Bauen genutzt. Es gibt zwei Handbücher „Design for all – Öffentlich zugängliche Gebäude“, „Design for all – Öffentlicher Freiraum“ und eine Anleitung zum „Konzept Barrierefrei“.

Die Anleitung zum „Konzept Barrierefrei“ beschreibt, wann Betroffenenengremien und Sachverständige des Berliner Senats von der Koordinierungsstelle

Barrierefreies Bauen in den Planungs- und Bauprozess eingebunden werden sollen, damit der „Grundgedanke des Design for all durch den gesamten Planungsprozess gesteuert [wird]“ (SenSBW, 2018, S. 2).

Die folgend Grafik zeigt, dass bereits ganz am Anfang zur Erarbeitung des Bedarfsprogramms, in der ersten Leistungsphase, Beauftragte für Betroffengremien und Sachverständige der Koordinierungsstelle Barrierefreies Bauen beim Berliner Senat vom Bauträger obligatorisch hinzuzuziehen sind.

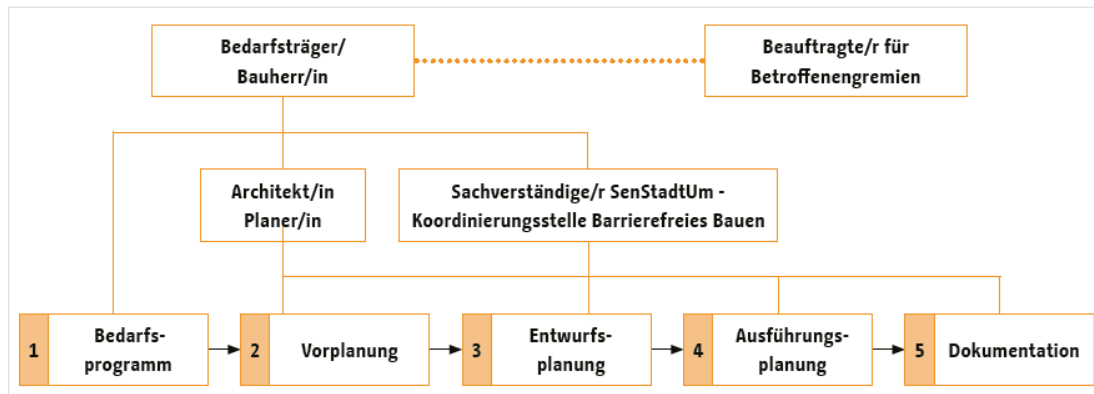


Abbildung 4: Grafische Darstellung eines optimalen Bauprozesses mit Beteiligung nach dem „Konzept Barrierefrei“ (SenSBW, 2018, S. 2)

3.5. Die Kooperation im Modellprojekt Rathausblock

Das Sanierungsgebiet Rathausblock mit dem Dragonerareal wird in einer Kooperation aus Zivilgesellschaft und Verwaltung entwickelt, einem sog. „Public-Civic-Partnership“. Deshalb gilt es u.a. als **Modellprojekt**.

Ein weiteres Modellprojekt mit einer solchen Kooperation ist das „Haus der Statistik“ in Berlin (WERKSTATT Haus der Statistik, 2019).

Die Kooperation im Modellprojekt Rathausblock ist die Folge von Bürgerprotesten und eines langen Engagements von Bürgerinitiativen, die sich gegen einen Verkauf des Dragonerareals an Privatinvestoren richteten. Die Proteste fanden politische Unterstützung, so dass das Grundstück 2019 nicht Investoren überlassen wurde, sondern aus dem Bundeseigentum an das Land Berlin übertragen wurde (vgl. BerlinOnline Stadtportal, 2022c).

Durch das widerständige, bürgerschaftliche und erfolgreiche Engagement hat sich die Zivilgesellschaft einen Platz als Akteur bei der Entwicklung des Quartiers erkämpft und ist gleichberechtigt in die kooperative Struktur eingebunden.

Der Zukunftsrat

Das zentrale Entscheidungsgremium der Kooperation im Modellprojekt Rathausblock ist der Zukunftsrat. Hier ist die Zivilgesellschaft mit sechs Personen vertreten. Weitere sechs Personen kommen von den institutionellen Projektpartnern. Es wird gleichberechtigt, gemeinsam und im Konsens entschieden. (vgl. Koop.stadt S. 51)

Aus der Zivilgesellschaft kommen:

- Vier Personen aus dem Vernetzungstreffen Rathausblock (VTR), das die verschiedenen Bürgerinitiativen und die ansässigen Gewerbetreibenden vertritt.
- Zwei Delegierte aus der Zivilgesellschaft und Nachbarschaft, die vom „Forum Rathausblock“ als Vertretung für jeweils zwei Jahre gewählt werden.

Die Institutionen sind folgendermaßen vertreten:

- Zwei Personen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (SenSBW) des Landes Berlin
- Zwei Personen aus dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, der Baustadtrat und eine Person aus dem Stadtplanungsamt
- Eine Person aus der Geschäftsführung der Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM), einer landeseigenen GmbH, die das Dragonerareal verwaltet und die Grundstücke in Erbpacht vergeben wird
- Eine Person aus der Geschäftsführung der Wohnungsbaugesellschaft Berlin Mitte (WBM), einer kommunalen Wohnungsbaugesellschaft

Der Zukunftsrat trifft sich alle zwei Monate, um Entscheidungen zu treffen. Diskutiert und vorbereitet werden die Entscheidungsvorlagen in einer Arbeitsgruppe. Hierzu treffen sich die Vertretenden der Zivilgesellschaft und die Projektleitenden und -mitarbeitenden der Institutionen alle zwei Wochen.

Die Parteien haben gleiche Rechte, um Themen und Vorschläge zur Diskussion zu bringen und Entscheidungen vorzubereiten.

Die Kooperationsvereinbarung

Die Beteiligten des Zukunftsrats haben eine 32-seitige Kooperationsvereinbarung miteinander geschlossen (Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, 2019).

Hinsichtlich einer barrierefreien Quartiersentwicklung sind u.a. folgende Punkte von besonderem Interesse:

- In der Präambel wird der Wille zu einer kooperativen und gemeinwohlorientierten Stadtentwicklung bekundet, in der selbstverwaltete und kommunale Strukturen zusammenwirken (S. 5).
- Es wird festgehalten, dass die WBM für einen Großteil des Wohnungsbaus zuständig sein soll (S. 4).
- Im Leitbild auf Seite 6 bekennt sich die Kooperation zu „Vielfalt, Barrierefreiheit und Inklusion“.
- Grund und Boden werden nicht verkauft, sondern es werden Erbbaurechte vergeben (S. 9).
- Wohnprojekte für „bezahlbares, gemeinschaftliches, generationenübergreifendes und inklusives Wohnen zur Miete“ werden ermöglicht (S. 9).
- Der historische Baubestand wird behutsam und mit Respekt behandelt.

3.6. Zwischenfazit

In den vorangegangenen Abschnitten in diesem Kapitel wurden aktuelle politische und gesellschaftliche Vorstellungen, Werte und Ziele beschrieben. Dazu gehören:

- Gemeinwohlorientierung und Barrierefreiheit
- Kommunalisierung
- Beteiligung und Kooperation

Insgesamt gesehen entspricht die Quartiersentwicklung auf dem Dragonerareal diesen Vorstellungen, Werten und Zielen.

So entspricht die Kooperation aus Verwaltung und Zivilgesellschaft und die Gemeinwohlorientierung den Prinzipien der guten Stadtentwicklungspolitik der Neuen Leipzig-Charta. Der dort genannte ortsspezifischen Ansatz wird zumindest von zivilgesellschaftlicher Seite in den Zukunftsrat getragen.

Nur die dort genannten „passgenauen [...] Fördermittel“ für eine „gerechte“ (BMI, 2020, S. 4) Quartiersentwicklung fehlen zu einem großen Teil noch.

Das Dragonerareal trägt 470 Wohnungen zu den fehlenden 200.000 Wohnungen bei, die im StEP Wohnen 2030 genannt werden. Diese Mietwohnungen werden im leistbaren Preissegment sein und vollständig von gemeinwohlorientierten Trägern gebaut werden.

Wie im StEP gefordert, ist die Gemeinwohlorientierung hier gegeben und die Barrierefreiheit der Hälfte der Wohnungen ist gesetzlich vorgeschrieben.

Bezüglich der Forderungen im StEP Wirtschaft kann auch der kleine innerstädtische Gewerbestandort auf dem Dragonerareal nachfragegerecht weiterentwickelt werden, qualifiziert werden und sich z.B. durch Barrierefreiheit und besondere Räume profilieren.



Abbildung 5: Die ehemaligen Pferdeställe auf dem Dragonerareal haben eine besondere Atmosphäre.
(© A. Jaschinski)

Eine Zusammenarbeit mit der unmittelbar benachbarten Handwerkskammer bietet sich hier an. Denn die Inklusionsberatungsstelle der Handwerkskammer gehört zu den Institutionen, die Handwerksbetriebe bei der Einstellung von Menschen mit Behinderungen individuell begleitet (vgl. SenIAS, 2021, S. 33).

Zur Umsetzung der Barrierefreiheit auf dem Dragonerareal müssen, bereits im frühen Stadium der Bedarfsplanung, z.B. Behindertenbeauftragte oder Vertretende der Behindertenverbände hinzugezogen werden. Diese Beteiligungsstruktur ist im „Konzept Barrierefrei“ vorgegeben und erleichtert die Umsetzung.

Die kooperative Struktur des Modellprojekts Rathausblock ermöglicht der Zivilgesellschaft das Thema inklusives und barrierefreies Dragonerareal in den entscheidenden Gremien vorzubringen. Sie kann mit den relevanten Akteuren diskutieren, um im Idealfall entsprechende Vereinbarungen gemeinsam zu beschließen. Das Ziel der Inklusion ist durch das Leitbild

schließlich schon im gemeinsamen Kooperationsvertrag verankert (vgl. Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, 2019, S. 6).

Nur hinsichtlich des barrierefreien Ausbaus von Straßen und Wegen, Freiraum und Stadtgrün sowie der Schaffung von rollstuhlgerechtem Wohnraum ist die Quartiersentwicklung auf dem Dragonerareal nicht so gut aufgestellt. Denn, laut Berliner Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK, sind diese spezifischen Förderungen im Land Berlin finanziell nicht gesichert, sondern können nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel geleistet werden (vgl. SeniAS, 2021, S. 64, 86).

4. Best-Practice-Beispiele

Mit Hilfe von Best-Practice-Beispielen wird in diesem Abschnitt Wohnen, Leben und Arbeiten in einem **inklusiven Quartier** konkret und vorstellbar gemacht.

Birgit Wolter, Vorstandsmitglied am Institut für Gerontologische Forschung e.V., hat bei den Inklusionstagen am 1.6.2022 in einer Einführung u.a. folgende Kriterien für ein inklusives Quartier genannt (vgl. „Gemeinsam einfach machen - Inklusionstage 2022, Inklusives Quartier“, 2022, Min. 01:30-11:30):

- Ein inklusives Quartier zeichnet sich durch eine gemischte Nachbarschaft aus, in der Menschen mit und Menschen ohne Behinderung gleichberechtigt miteinander wohnen, leben und arbeiten.
- Alle können hier selbstbestimmt leben und selbst entscheiden, wo und mit wem sie wohnen wollen, und was sie tun wollen.
- Dafür gibt es unterstützende Räume, Orte und Angebote. Diese müssen verfügbar sein, nicht nur vorhanden, und sie müssen zugänglich sein.
- Dazu gehört ein Leitsystem für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen, eine klare Wegführung und ein barrierefreier Zugang zum öffentlichen Nahverkehr.
- Die Aneignung von Räumen und die Interaktion mit anderen muss möglich sein. Das setzt voraus, dass partizipative, nicht-ausgrenzende, soziale Strukturen aufgebaut werden, und die notwendige Kommunikationsfähigkeit gefördert und von vielen Menschen erlernt wird.

Birgit Wolter stellt die verschiedenen Facetten der Selbstbestimmtheit als wichtiges Kriterium heraus.

Selbstbestimmung, Selbstverwaltung, Teilhabe und Teilnahme sind Werte, die auch bei der Entwicklung des Dragonerareals eine wichtige Rolle spielen und in der Kooperationsvereinbarung verankert sind (vgl. Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, 2019, S. 7, 9). Dementsprechend werden die

folgenden Best-Practice-Beispiele für Wohnen, Leben, Arbeiten unter dem Aspekt der **Selbstbestimmtheit** ausgewählt.

4.1. Wohnen

ZITAT

Tobias Polsfuß, Geschäftsführer und Bundeskoordinator von Wohn:sinn, Bündnis für inklusives Wohnen e.V. bei den Inklusionstagen vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 1.6.2022 (vgl. „Gemeinsam einfach machen - Inklusionstage 2022, WGs und Wohnformen“, 2022, Min. 17:40):

„Sieben von acht Personen mit Lernschwierigkeiten wohnen bei den Eltern oder in Wohnheimen.“

Bei den Eltern oder im Wohnheim zu wohnen ist für erwachsene Menschen keine selbstbestimmte Wohnsituation. Zum Beispiel eine Wohngemeinschaft, die Unterstützung bietet, fördert die Selbständigkeit mehr.

„Wohnen für Hilfe“, Inklusiv-WG in Köln

„Wohnen für Hilfe“ ist der Projektname einer inklusiven WG in Köln. Hier wohnen fünf Studierende und vier Personen mit Beeinträchtigungen zusammen in einer großen Wohnung. Die Studierenden zahlen keine Miete, dafür verpflichten sie sich ein Wochenende im Monat und einige Stunden in jeder Woche in der WG zu helfen – gemeinsam mit der Assistenz durch professionelle Pflegekräfte. So ist es möglich, dass alle Mitbewohnenden nach ihren individuellen Möglichkeiten selbständig wohnen und Personen mit und ohne Beeinträchtigungen einen gemeinsamen Alltag erleben. Der Träger dieser Inklusiv-WG ist ein Verein in Köln, der sich aus einer Elterninitiative gegründet hat. (vgl. inklusiv wohnen e.V., 2022)

Auf Bundesebene gibt es einen Verein, wohn:sinn – Bündnis für inklusives Wohnen e.V., der Initiativen zum inklusiven Wohnen koordiniert und vernetzt. Aus Berlin sind dort fünf Projekte gelistet (s. Anhang). Vier Projekte sind bereits realisiert. Ein Projekt befindet sich in der Gründungsphase und hat noch keine Immobilie (vgl. WOHN:SINN e.V., 2022). Über die Internetseite von wohn:sinn könnten entsprechende Wohnungen auf dem Dragonerareal zielgruppenorientiert angeboten werden.

4.2. Leben

In einem inklusiven Quartier gehört es zum Alltag, dass Begegnungen von Menschen mit und ohne Beeinträchtigung stattfinden, jede Person Kontakte in der Nachbarschaft knüpfen kann und es Orte gibt, die für alle zugänglich sind. Hier trifft man sich ungezwungen, wie z.B. im Blauen Café in Bremen, einem inklusiven Treffpunkt, der schon lange existiert.



Abbildung 6: Das blaue Café in Bremen (Blaue Karawane e.V., 2022a)

ZITAT

„Von Beginn an [ca. 1986, Anm. d. Autorin] arbeiteten Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen, Ehrenamtliche und Honorarkräfte im Café zusammen. [...] Es war Zentrum für ärmere und wohlhabendere Menschen, für Künstler*innen, für Kulturschaffende, für ganz Normale und völlig Verrückte. Darüber hinaus war es Galerie, Diskussionsort und Knotenpunkt für verschiedene Projekte und Initiativen und ein Treffpunkt für die Nachbar*innen.“
(Blaue Karawane e.V., 2022a)

Das Blaue Café wird von der „Blauen Karawane“ betrieben – einem Sozialunternehmen, das neben dem Blauen Café in Veranstaltungsräumen, Ateliers und Werkstätten in Bremen eine Anlaufstelle für viele darstellt – nicht nur für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen (Blaue Karawane e.V., 2022b).

Ein solcher soziokultureller, inklusiver Nachbarschaftstreffpunkt könnte auf dem Dragonerareal eingerichtet werden.

4.3. Arbeiten

Betrachtet man die Menschen im arbeitsfähigen Alter zwischen 15 und 64 Jahren in Deutschland, so lag die Erwerbsquote bei Menschen ohne Behinderung im Jahr 2019 bei knapp 82% und bei Menschen mit Behinderung bei knapp 57%. Sie haben es deutlich schwerer Arbeit zu finden und sind im Bereich Handel, Kfz-Reperatur und im Gastgewerbe unterrepräsentiert. (Destatis, 2021)

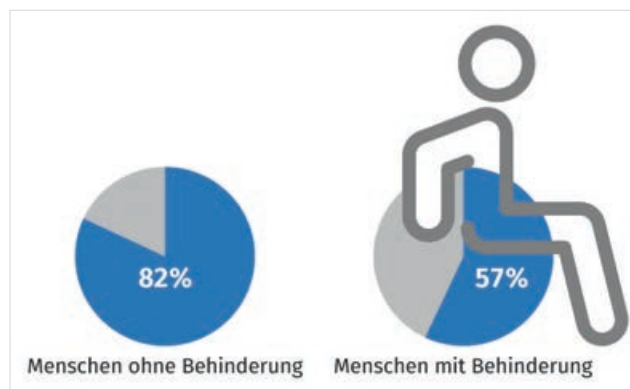


Abbildung 7: Teilhabe am Berufsleben 2019, Personen zwischen 15 und 64 Jahren (Destatis, 2021)

Die folgenden Beispiele zeigen, wie es gelingen kann, Arbeitsplätze und gute Arbeitsbedingungen für Menschen mit Beeinträchtigungen zu schaffen.

Handel: Platane 19 gGmbH

Die gemeinnützige GmbH „Platane 19“ bietet psychosoziale Beratung, Betreuung und Beschäftigung für psychisch Kranke an. Unter anderem hat sie in Second-Hand-Läden im Charlottenburger Kiez Arbeitsplätze für ihre Klientel geschaffen. (vgl. Platane 19 gGmbH, 2022)

Im Haushaltswarenladen, im Buchladen, im Kleiderladen und im Möbelladen arbeiten Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, nehmen Sachspenden entgegen, sortieren diese, verkaufen und beraten. Manche schaffen aus dieser Tätigkeit heraus später den Einstieg in den 1. Arbeitsmarkt (vgl. Platane 19 gGmbH, 2022). Auf jeden Fall entstehen in den Läden vielfältige Alltagskontakte mit der Kundschaft aus der Nachbarschaft.

Auf dem Dragonerareal könnten Räume für solche Läden angeboten werden.



Abbildung 8: Die Second-Hand-Läden der Platane 19 sind im Kiez präsent. (Platane 19 gGmbH, 2022)

Beratung: enterability Social Impact gGmbH

Eine Behinderung wird häufig erst im Lauf des Lebens durch eine Krankheit ausgelöst (Flüter-Hoffmann et al., 2021, S. 13). Im Anschluss an eine schwere oder chronische Krankheit kann nicht jede Person wieder in das vorherige Berufsleben zurückkehren. Veränderungen in der Arbeitszeit, bei der Ausstattung des Arbeitsplatzes oder sogar eine Änderung des Berufs können notwendig sein.

Manche Menschen können ihre Beeinträchtigung besser in ihr Arbeitsleben integrieren, wenn sie sich selbständig machen und dadurch ihre Arbeitsbedingungen selbst bestimmen können. Hier setzt das Angebot der enterability gGmbH an, die für Menschen mit Beeinträchtigungen, die sich selbständig machen wollen, eine Gründungsberatung anbietet (Social Impact gGmbH, 2022).

So z.B. für die Phönix Handelsberatung, deren Gründerin wegen einer rheumatischen Grunderkrankung eingeschränkt ist. Oder für das Café Olé, ein Tageschafé mit selbstgebackenen Spezialitäten, dessen Gründer gehörlos und leidenschaftlicher Bäcker ist. (Social Impact gGmbH, 2022)

Solche Unternehmen brauchen nicht nur Beratung, sondern auch entsprechende barrierefreie Büro- und Gewerberäume, wie sie z.B. in den 5,5 m hohen Erdgeschossräumen der Wohngebäude auf dem Dragonerareal vorgesehen sind (vgl. SMAQ et al., 2022, S. 9).

5. SWOT-Analyse: Barrierefreies Dragonerareal

Die im jeweiligen Zwischenfazit genannten wesentlichen Aspekte werden in der folgenden SWOT-Analyse (vgl. Springer Gabler Fachmedien Wiesbaden, 2022) bewertet, in Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken eingeteilt und um weitere Argumente ergänzt.

5.1. Stärken

- **Gute Erreichbarkeit**
Das Dragonerareal liegt zentral in der Berliner Innenstadt an einer wichtigen Nord-Süd-Verbindungsstraße, dem Mehringdamm. Am U-Bahnhof Mehringdamm kreuzen sich zwei U-Bahnlinien. Die U6 verbindet Norden und Süden, die U7 Osten und Westen der Stadt. Der U-Bahnhof hat einen Fahrstuhl. Hier halten auch zwei Buslinien. Die Busse sind barrierefrei. (vgl. BVG, 2022)
- **Nähe zu inklusiver Schwerpunktschule**
Die Charlotte-Salomon-Grundschule an der Großbeerenstraße ist eine Integrationsschule mit den Schwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Hören und Kommunikation (vgl. SenBJF, 2022). Die Schule ist barrierefrei und verfügt in vielen Bereichen über eine behindertengerechte Ausstattung (Charlotte-Salomon-Grundschule, 2022). Vom Dragonerareal ist die Schule nur ca. 750 m bzw. zwei Bushaltestellen entfernt.
- **Nähe zur Handwerkskammer**
Die Handwerkskammer in unmittelbarer Nachbarschaft in der Obentrautstraße/Blücherstraße hat eine Inklusionsberatungsstelle, die Handwerksbetriebe bei der Einstellung von Menschen mit Behinderungen individuell begleitet. Eine Abstimmung hinsichtlich der Bedarfe und der Entwicklung

barrierefreier Gewerberäume auf dem Dragonerareal bietet sich an.

- **Gemeinwohl**
Die gesamte Entwicklung im Modellprojekt Rathausblock ist, gemäß den vereinbarten Leitlinien, gemeinwohlorientiert und inklusiv.
- **Gemeinwohlorientierte Wohnungsbauträger**
Die Mietwohnungen auf dem Dragonerareal werden ausnahmslos von gemeinwohlorientierten Trägern gebaut. Deren Interesse, den Bedarf an Wohnraum zu decken, ist größer, als betriebswirtschaftliche Gewinne zu maximieren.
- **Initiative durch Kooperation**
Die kooperative Struktur ermöglicht den zivilgesellschaftlichen Akteuren das Thema barrierefreies Quartier in den entscheidenden Gremien vorzubringen, mit den relevanten Akteuren zu diskutieren, Vereinbarungen anzustoßen und gemeinsam zu beschließen.

5.2. Schwächen

- **Kooperation braucht Zeit**
Die Diskussions- und Entscheidungsprozesse der Kooperation aus Zivilgesellschaft, Bezirksverwaltung, Senatsverwaltung und den landeseigenen Gesellschaften WBM und BIM brauchen Zeit.
- **Kein Eigenkapital**
Bezirksverwaltung und Senatsverwaltung verfügen über kein Eigenkapital. Sie sind finanziell abhängig vom öffentlichen Haushalt.

Die zivilgesellschaftlichen Akteure VTR und Forum verfügen über gar keine finanziellen Mittel.
- **Akteure**
Ein vollständig barrierefreies Quartier, das über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen soll, basiert zunächst auf dem Willen der Akteure, ihrer Flexibilität, ihrem Optimismus, Erfahrungs- und Ideenreichtum. Diese Haltung innerhalb der Akteure auszulösen und für längere Zeit aufrechtzuerhalten, ist eine Herausforderung.

5.3. Chancen

- **Barrierefreiheit, von Rechts wegen**
Öffentliche Gebäude (auch denkmalgeschützte), Straßen, Plätze und Wege müssen barrierefrei sein.
Die Hälfte der 470 Neubauwohnungen muss barrierefrei sein.
- **Beteiligung, von Rechts wegen**
Behinderte Menschen und die Behindertenbeauftragten der Bezirke müssen an Entscheidungsprozessen beteiligt werden.

Damit sich der Grundgedanke des Design for all durch den gesamten Planungsprozess zieht, sind bereits ganz am Anfang zur Erarbeitung des Bedarfsprogramms, also in der ersten Leistungsphase, Behinderte, ihre Vertretungen und Sachverständige für Barrierefreies Bauen obligatorisch hinzuzuziehen.

- **Gewerberäume, von Rechts wegen**
Werden behinderte Menschen beschäftigt, so müssen die genutzten Räume, Türen, Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge, Treppen und Orientierungssysteme barrierefrei sein.
- **Gewerbeprofil**
Die Barrierefreiheit der Gewerberäume auf dem Dragonerareal kann als Besonderheit für ein gewerbliches Profil fungieren.
- **Gesellschaftlicher Mehrwert**
Durch gelebte Inklusion, das alltägliche, nahe Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung, entsteht ein sozialer und gesellschaftlicher Mehrwert.
- **Soziale Aspekte**
Barrierefreie Wohnungen ermöglichen im Alter und bei Behinderung einen längeren Verbleib in der Wohnung und unterstützen eine selbständige Lebensführung.

Barrierefreie Wohnungen erleichtern bzw. ermöglichen eine Pflege durch Angehörige und/oder einen ambulanten Pflegedienst.

- **Wirtschaftliche Aspekte**
Beim Neubau von barrierefreien Wohnungen macht die Barrierefreiheit nur gut ein Prozent der Gesamtbaukosten aus (vgl. Terragon Investment GmbH, 2017, S. 6, 19ff). Das zeigen die Berechnungen einer Studie im Auftrag des Städte- und Gemeindebundes von 2017 mit dem Titel „Barrierefreies Bauen im Kostenvergleich“.

Mit barrierefreien Wohnungen können Pflegebedürftige ambulant versorgt werden. Dadurch werden Kosten für eine stationäre Pflege vermieden bzw. verringert. Die betroffenen Personen und Familien sowie das Gesundheitssystem werden mit weniger Kosten belastet.

In unserer alternden Gesellschaft steigt die Nachfrage nach barrierearmem Wohnraum. Das wurde in einer Studie vom Institut für Wohnen und Umwelt in Zahlen prognostiziert und bei den Inklusionstagen 2022 online vorgestellt (vgl. Deschermeier et al., 2020). Es ist also davon auszugehen, dass barrierefreie Wohnungen auch in Zukunft gut vermietet werden können.

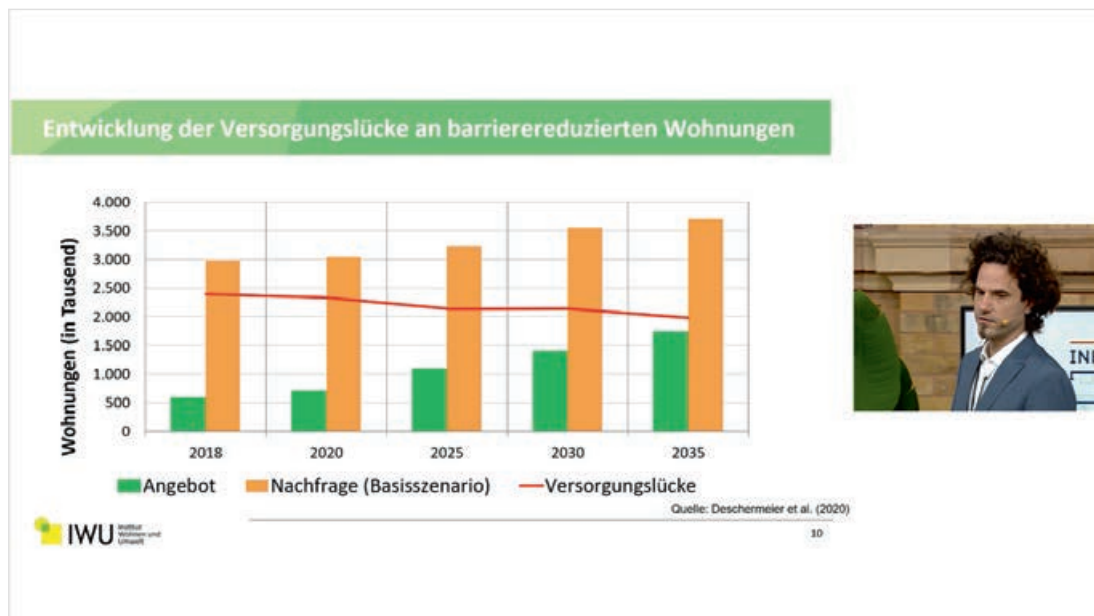


Abbildung 9: Die orangen Balken stellen die Nachfrage an barrieregeduzierten Wohnungen in Deutschland dar, im Vergleich zum Angebot (grün). (Screenshot der Präsentation im Rahmen der Inklusionstage 2022 mit einem der Autoren der Studie, Herrn Deschermeier)

- **Barrierefreie Arbeitsplätze in Unternehmen**

Durch die Digitalisierung sehen fast 30 Prozent aller Unternehmen neue Chancen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung (vgl. Metzler et al., 2020, S. 4).

In Unternehmen kann die Inklusion zudem der **Fachkräftesicherung** dienen und damit einen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit des Unternehmens leisten (vgl. Metzler et al., 2020, S. 72).

Die Teilhabe am Erwerbsleben ist ein wesentliches Element der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Insofern ist die Teilhabe am Erwerbsleben auch eine gesellschaftspolitische Aufgabe (vgl. Metzler et al., 2020, S. 72).

Auf der Grundlage von barrierefreien Büro- und Gewerberäumen lassen sich barrierefreie Arbeitsplätze verwirklichen und damit die Inklusion von Menschen mit Behinderung in der Arbeitswelt vorantreiben.

5.4. Risiken

- **Finanzielle Abhängigkeit und Unsicherheit**

Weder die finanzielle Förderung des barrierefreien Ausbaus von Straßen und Wegen, von Freiraum und Stadtgrün noch die Finanzierung von rollstuhlge-rechtem Wohnraum ist gesichert. Sie ist nur im Rahmen verfügbarer Haus-haltsmittel des Landes Berlin möglich.

Zur Zeit gibt es keine Kostenschätzung zum Gesamtvolumen der Quartiers-entwicklung auf dem Dragonerareal. Ein politisch gewollter Finanzrahmen wird nicht genannt.

- **Keine Fördermittel**

„Passgenaue [...] Fördermittel“ (BMI, 2020, S. 4) für ein „gerechtes“ (ebd.) Quartier, wie in der neuen Leipzig-Charta benannt, fehlen bisher für die bar-rierefreie Quartiersentwicklung auf dem Dragonerareal.

5.5. Zwischenfazit

Die Lage, die Erreichbarkeit und die Nachbarschaft des Dragonerareals, so-wie die Struktur und die Leitlinien der Kooperation sind gute Voraussetzun-gen für eine barrierefreie Quartiersentwicklung.

Der umfangreiche rechtliche Rahmen unterstützt die Barrierefreiheit maß-geblich. Mit nur geringfügig höheren Baukosten für barrierefreie Wohnun-gen können im persönlichen Bereich und im Gesundheitssektor Kosten ge-spert werden. Und ein barrierefreies Quartier stellt einen sozialen und gesellschaftlichen Mehrwert dar.

Den Stärken und Chancen gegenüber stehen die Schwächen und Risiken des Projekts, auch als Herausforderung für die Motivation der Akteure: kein Ei-genkapital, finanzielle Abhängigkeit vom Land Berlin und keine passgenauen Fördermittel.

Auf die Finanzierung des Projekts und die Motivation der Akteure wird im nachfolgenden Kapitel ausführlich eingegangen.

6. Mit Risiken umgehen und Vision verfolgen: WT-Strategie

Die Entwicklung einer WT-Strategie (**Weakness-Threat-Strategie**) (vgl. Springer Gabler Fachmedien Wiesbaden, 2022) trägt dazu bei, Schwächen und Risiken entgegenzuwirken. Hier geht es einerseits um die Sicherung der **Finanzierung**, andererseits um **Motivation** zur Unterstützung der Akteure.

6.1. Finanzierung

Um dem Risiko der fehlenden Finanzmittel zu begegnen, haben die Akteure im Zukunftsrat im Juli 2022 beschlossen die **Senatsverwaltung für Finanzen** und die **Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe in den Zukunftsrat** aufzunehmen (s. Anhang). Beide Senatsverwaltungen sind ab August 2022 mit jeweils einer Person und Stimme fester Teil des Zukunftsrats und bei den zweimonatlichen Gremiensitzungen dabei.

Dadurch sollen die entscheidenden Senatsverwaltungen, die für die Finanzierung und für das Gewerbe zuständig sind, über die Entwicklung auf dem Dragonerareal auf dem Laufenden gehalten und mit eingebunden werden, um für getroffene Entscheidungen auch Haushaltsmittel bereitstellen zu können.

Für Sanierungen und Umbaumaßnahmen, vor allem in denkmalgeschützten Gebäuden, sind für das Dragonerareal **Fördermittel** aus dem Programm „Lebendige Zentren“ des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB, 2022) bereits beantragt.

Finanzielle **Zuschüsse**, sowohl für den Neubau von barrierefreien und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen („R“-Standard) als auch für zertifiziert nachhaltiges Bauen, können im Rahmen der Berliner Sozialen Wohnraumförderung des Miet- und Genossenschaftswohnungsbaus beantragt werden. „Die Schaffung von Wohnungen nach DIN 18040-2 („R“) wird pauschal mit EUR 14.000 je Wohnung bezuschusst“ (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 2022).

Zum Finden weiterer „passgenauer“ Fördermittel könnte der **Förderfinder** der Stiftung Aktion Mensch einen Beitrag leisten (<https://www.aktion-mensch.de/foerderung/antrag/foerderfinder>). Von der Aktion Mensch werden Projekte mit bis zu 350.000 € gefördert, um „Inklusion in der Gesellschaft voranzubringen“ (Aktion Mensch e.V., 2022). Mit Fördergeldern in dieser Größenordnung kann kein ganzes Quartier entwickelt werden, kleinere Teilprojekte aber schon.

Auf kleinere Unternehmen und Selbständige zielen auch zwei **Förderprogramme** bei der Bürgschaftsbank Berlin ab: BBBsocial für Sozialunternehmen (Bürgschaftsbank Berlin, 2022a) und BBBwelcome für geflüchtete Gewerbetreibende (Bürgschaftsbank Berlin, 2022b). Solche Unternehmen könnten sich z.B. auf dem gemeinwohlorientierten Dragonerareal mit einem Betrieb ansiedeln wollen. Im Rahmen des Förderprogramms werden Bürgschaften für Betriebsmittel, Gründungen, Investitionen sowie Expansionen in neue Märkte übernommen, aber nicht für Sanierungen (Bürgschaftsbank Berlin, 2022a und 2022b).

Gleichwohl bleibt es vorrangige Aufgabe des Senats, des Abgeordnetenhauses und der Bezirksverwaltung sowie der Bezirksverordnetenversammlung über mehrere Jahre umfangreiche Finanzmittel vorzusehen, soll das Dragonerareal realisiert werden.

6.2. Motivation durch Vision und Leitbild

Im Laufe des langen Prozesses einer Quartiersentwicklung ist es nicht ungewöhnlich, dass die Motivation der Akteure nachlässt. Eine greifbar beschriebene Vision der gelungenen barrierefreien Quartiersentwicklung kann die Akteure in ihrem Tun motivieren und unterstützen. In der Zukunftsforschung wird dafür z.B. mit dem Mittel der fiktiven Persona gearbeitet (vgl. BBSR, 2022, S. 27). Einer fiktiven Persona werden ganz konkrete Eigenschaften und Interessen zugeordnet, so dass eine detaillierte gedankliche Vorstellung ihres Lebens möglich ist. Als zeitlicher Horizont bietet sich 2050 an (vgl. BBSR, 2022, S. 28). Die im Kapitel 4 erarbeiteten Best-Practice-Beispiele fließen in die folgende Vision ein.

Barrierefrei Wohnen, Leben und Arbeiten auf dem Dragonerareal im Jahr 2050

Ludwig ist 60 Jahre alt und sehbehindert. Von Beruf ist er Software-Entwickler. Er wohnt allein in seiner Wohnung im 3. Stock eines Mietshauses auf dem Dragonerareal. Eingezogen ist er vor 20 Jahren mit seiner damals achtjährigen Tochter Ina. Damals konnte er noch gut sehen.

Hierhergezogen war er wegen Ina. Ina war nach einer Strahlentherapie geistig eingeschränkt und Ludwig wollte sie unbedingt in der nahegelegenen Inklusionsschule unterbringen. Mittlerweile ist Ina 28 Jahre alt und wohnt in einer Inklusiv-WG, zusammen mit vier Studierenden, drei anderen Personen mit Behinderung und einer professionellen, ambulanten Pflegekraft, die morgens und abends den schwerer Behinderten hilft.

Ina ist handwerklich geschickt. Damit hat sie zunächst eine Ausbildung als Näherin in einem Sozialunternehmen gemacht, einer Manufaktur, die schöne und praktische Bekleidung für Rollstuhlfahrende entwirft, produziert und vermarktet. Die Manufaktur ist auf dem Dragonerareal angesiedelt. Ina hat sie bei einem Tag der offenen Tür in der Urbanen Fabrik kennengelernt. Die Manufaktur ist erfolgreich und Ina auch. Sie ist festangestellt und stolz darauf, dass sie ihr eigenes Geld verdient und sie ihre rollstuhlfahrende Mitbewohnerin manchmal ins barrierefreie Blaue Café unten im Hochhaus einladen kann.

Weil Ludwig schon so lange in seiner Wohnung lebt, findet er sich auch fast blind dort noch alleine zurecht. Er weiß, wo alles steht. Das Badezimmer war schon immer barrierefrei und das ganze Haus und die Wege dahin waren von Anfang an ohne Schwellen und ohne Hindernisse.

Die Softwarefirma, bei der Ludwig und seine Kollegen angestellt sind, hat in der Urbanen Fabrik barrierefreie Büroräume angemietet und für Ludwig einen Computer-Arbeitsplatz mit Hilfen für Sehbehinderte ausgestattet. Dort kann er arbeiten bis er 2057 in Rente gehen wird, auch wenn seine Augen noch schlechter werden sollten. Er schätzt die Anerkennung seiner Kollegen, die mit seiner Sehbehinderung zwar manchmal recht locker umgehen, seine Arbeitsfähigkeit aber nie in Frage gestellt haben und ihn auch unterstützen. Sein Arbeitgeber ist froh, dass er und andere ältere Mitarbeitende mit verschiedenen Behinderungen in den Gebäuden barrierefreien Zugang haben und ihrer Arbeit weiter nachgehen können – denn Fachkräfte sind im Jahr 2050 immer noch gesucht.

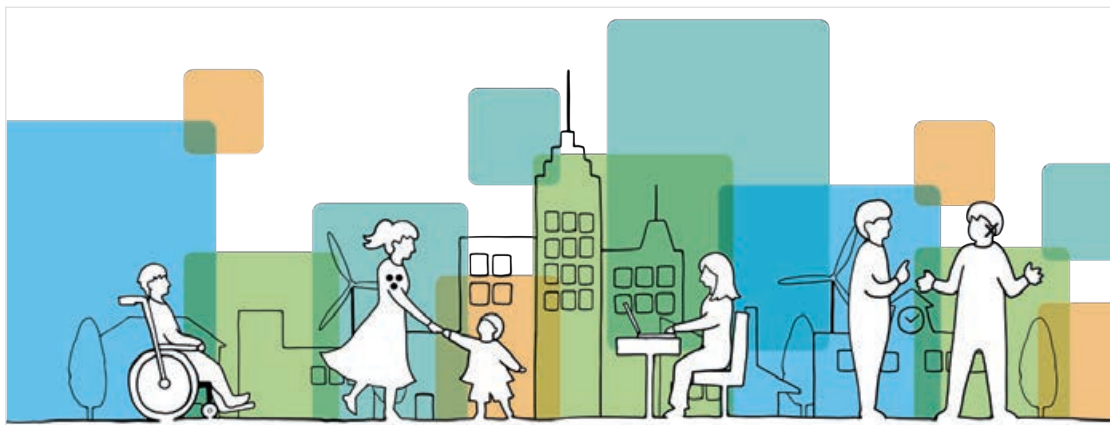


Abbildung 10: Das Dragonerareal als inklusives Quartier ermöglicht barrierefreies Wohnen, Leben und Arbeiten für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen. (Copyright: iStock.com/fumiko Inoue)

Die Vision zeigt unmmittelbar, wie es sein könnte oder soll. Der Unterschied zum Ist-Zustand oder zum Stand der heutigen Planung ist frappant. Idealerweise motiviert diese Ist-Soll-Lücke die Akteure in ihrem Tun.

Gleichzeitig enthält die Vision politische und gesellschaftliche Vorstellungen, Werte und Ziele für das Dragonerareal im Jahr 2050. Somit könnte die Vision auch als Leitbild fungieren (vgl. Jessen, 2018, S. 1401f).

Allgemeiner ausgedrückt gehören zum **barrierefreien Wohnen, Leben und Arbeiten** auf dem Dragonerareal die folgenden Ziele:

- Barrierefreie Wohnungen für Inklusiv-WGs oder betreutes Einzelwohnen werden zur Miete zur Verfügung stehen.
Ein barrierefreier Spielplatz wird dazu gehören.
- In den Erdgeschossen wird es barrierefreie Läden für Personal und Kundenschaft mit Behinderungen geben.
Außerdem werden barrierefreie Quartierstreffpunkte für alle eingerichtet, wie z.B. eine Nachbarschaftsbibliothek oder das Blaue Café in Bremen (s.o. Kap. 4.2)
- Die Wege und Zugänge zu allen Gebäuden werden barrierefrei.
- Es wird barrierefreie öffentliche Sitzmöglichkeiten und Toiletten geben (vgl. Susanne Tyll, „Gemeinsam einfach machen - Inklusionstage 2022, Inklusives Quartier“, 2022, Min. 34-35:40).
- Barrierefreie Büro- und Gewerbeflächen werden zu mieten sein, sowohl in den Erdgeschossen der Wohngebäude als auch in den großen Gewerbegebäuden.
- Dort sind barrierefreie Arbeitsplätze vorhanden und der jeweiligen Behinderung entsprechend ausgestaltet.

6.3. Umsetzung der Barrierefreiheit

Die Umsetzung der Barrierefreiheit auf dem Dragonerareal erfordert eine Verankerung im Zeit- und Projektplan (s. Anhang) der Quartiersentwicklung, der alle zwei Monate, zu jeder Sitzung des Zukunftsrats, aktualisiert wird. Will man den gesetzlichen Vorgaben zur Umsetzung der UN-BRK (s.o. Kap. 2) folgen, ist es für folgende Konzepte notwendig Barrierefreiheit zu realisieren und Inklusion zu gewährleisten:

- Für die **ersten Wohngebäude** der WBM beginnt die Leistungsphase 1 der Grundlagenermittlung und Prüfung des Kostenrahmens Mitte Dezember 2022. Fünfzig Prozent der Wohnungen müssen barrierefrei werden und zur Grundlagenermittlung müssen Behinderte bzw. deren Vertretende beteiligt werden. Beides ist gesetzlich vorgesehen und muss eingehalten werden.

In der Leistungsphase 1 kann auch geprüft werden, ob und wieviele rollstuhlgerechte Wohnungen nach „R-Standard“ realisiert werden können und sollen. Die Realisierung dieser „R-Standard“-Wohnungen würde über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen und ist im Sinne der Inklusion anzustreben.

- Für das **Gewerbekonzept**, das die BIM bis Ende 2022 erstellt, ist es notwendig, die Vorteile von barrierefrei zugänglichen Arbeitsplätzen darzustellen und die Barrierefreiheit im Konzept zu verankern.
- Das **Freiflächenkonzept**, das im Lauf der Jahre 2022/2023 erstellt wird, muss nicht nur barrierefreie Wege enthalten, sondern auch einen barrierefreien Spielplatz, bzw. barrierefreie Spielplätze.
- In den Unterlagen zur Teilnahme am Hochbauwettbewerb für die **Urbane Fabrik**, der für 2024 anvisiert ist, ist es notwendig, die Barrierefreiheit als Bedingung für die Planung der **Gewerberäume** zugrunde zu legen.

6.4. Fazit

Die Entwicklung eines Quartiers ist ein langer, komplexer und vielschichtiger Prozess. In diesem Prozess ist die Barrierefreiheit ein Aspekt unter vielen anderen und nicht selbstverständlich. Deshalb muss die Barrierefreiheit von den Akteuren bewusst immer wieder in den Fokus genommen werden.

Insgesamt hat sich bestätigt, dass auf dem Dragonerareal barrierefreies Wohnen, Leben und Arbeiten für Menschen mit Behinderungen umsetzbar ist und weitgehend sogar gesetzlich geregelt ist:

- Die Neubauten, die notwendige neue Erschließung und Wegeführung ermöglichen von Anfang an eine barrierefreie Planung und Gestaltung für das gesamte Areal. Von Beginn der Planung an ist die Beteiligung von Behinderten oder ihren Stellvertretenden gesetzlich vorgegeben.
- Räume mit öffentlicher oder gemeinwohlorientierter Nutzung müssen ebenfalls von Rechts wegen barrierefrei sein, auch wenn sie sich in Bestandsgebäuden befinden.
- Für Gewerberäume in denen Menschen mit Behinderungen beschäftigt werden, gilt laut Gesetz, dass Gebäude, Räume und Arbeitsplätze barrierefrei sein müssen.

Obwohl das Dragonerareal kommunal und in einer modellhaften Kooperation gemeinwohlorientiert entwickelt wird, so wie es die Neue Leipzig-Charta vorsieht und obwohl es zu den Berliner Stadtentwicklungsplänen passt, ist es nicht selbstverständlich, dass die notwendigen finanziellen Mittel dafür bereitgestellt werden.

Die vollständige Barrierefreiheit des Dragonerareals würde einen gesellschaftlichen und sozialen Mehrwert darstellen und wäre ein weiterer „modellhafter“ Aspekt für das Projekt. Das Bekenntnis der Kooperation dazu könnte eine Finanzierung möglicherweise unterstützen. Dieser Versuch sollte unternommen werden. Die zivilgesellschaftlichen Akteure im Zukunftsrat können dies anstoßen.

Literatur- und Internetquellen

- Aktion Mensch e.V. (2022). Über die Förderung. <https://www.aktion-mensch.de/>. Zugriff am 25.8.2022. Verfügbar unter: <https://www.aktion-mensch.de/foerderung/ueber>
- BA FHXB. (2019). Bau- und Nutzungsanforderungen. Berlin: Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin. Zugriff am 19.12.2019. Verfügbar unter: https://www.berlin.de/rathausblock-fk/sanierungsverfahren/bau-und-nutzungsanforderungen/2019-09-29_bna_abschlussbericht-web-komprimiert.pdf
- BBSR. (2022). Die Stadt von Übermorgen – Zukunftsdiskurse und Arbeitsmaterialien. Bonn.
- BerlinOnline Stadtportal. (2022a). Bebauungsplan - Berlin.de. Zugriff am 27.8.2022. Verfügbar unter: <https://www.berlin.de/rathausblock-fk/sanierungsverfahren/bebauungsplan/>
- BerlinOnline Stadtportal. (2022b). Rathausblock – Lageplan. Presseinformation Rathausblock - Berlin.de. Zugriff am 20.8.2022. Verfügbar unter: https://www.berlin.de/rathausblock-fk/_assets/grafiken/maxsize_377e19f2670e0f18429c9a1c04fbb706_piktogramm-lageplan-rathausblock-02.jpg
- BerlinOnline Stadtportal. (2022c). Rathausblock – Zur Geschichte des Areals. berlin.de. Zugriff am 23.7.2022. Verfügbar unter: <https://www.berlin.de/rathausblock-fk/ort/geschichte/>
- BerlinOnline Stadtportal. (2022d). Rathausblock – Foto Erik-Jan Ouwekerk. Presseinformation Rathausblock - Berlin.de. Zugriff am 20.8.2022. Verfügbar unter: https://www.berlin.de/rathausblock-fk/_assets/bilder-dra-gonerareal/maxsize_b89f9b1e60c27a47a78db4c3b28345ba_ds0204_rathausblock_ouwekerk_20190313_0407.jpg
- Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg. (2019). Kooperationsvereinbarung. Zugriff am 5.1.2020. Verfügbar unter: https://www.berlin.de/rathausblock-fk/zusammenarbeit/kooperationsvereinbarung/kooperationsvereinbarung_kreuzberg_2019_07_16.pdf
- Blaue Karawane e.V. (2022a). Café Blau. Zugriff am 2.8.2022. Verfügbar unter: <https://blauekarawane.de/cafe/C3%A9-blau>
- Blaue Karawane e.V. (2022b). Blaue Karawane. Zugriff am 2.8.2022. Verfügbar unter: <https://blauekarawane.de/blaue-karawane>
- BMAS. (2020, März 23). Bundesteilhabegesetz. www.bmas.de. Zugriff am 15.8.2022. Verfügbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Rehabilitation-und-Teilhabe/bundesteilhabegesetz.html>
- BMI. (2020). Die Neue Leipzig-Charta. Bundesministerium des Inneren und für Heimat. Zugriff am 4.8.2022. Verfügbar unter: https://www.nationale-stadtentwicklungspolitik.de/NSPWeb/SharedDocs/Publikationen/DE/Publikationen/die_neue_leipzig_charta.pdf?__blob=publicationFile&v=7
- BMWSB. (2022). Lebendige Zentren. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung. Zugriff am 26.8.2022. Verfügbar unter: http://www.staedtebaufoerderung.info/DE/Programme/LebendigeZentren/lebendigezentren_node.html;jsessionid=FAD573C89D17C1BF915DF3924D0B269C.live11314

- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. (2022). Förderprogramme - IBB Wohnungsneubaufonds – Soziale Wohnraumförderung des Miet- und Genossenschaftswohnbaus in Berlin. Zugriff am 25.8.2022. Verfügbar unter: <https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Berlin/ibb-wohnungsneubaufond-sozial-wohnraumfoerd-berlin.html>
- Bürgschaftsbank Berlin. (2022a, Juni 7). BBBsocial. Zugriff am 25.8.2022. Verfügbar unter: <https://be.ermoeglicher.de/ueber-uns/aktuelles/bbbsocial/>
- Bürgschaftsbank Berlin. (2022b, Juni 7). BBBwelcome. Zugriff am 25.8.2022. Verfügbar unter: <https://be.ermoeglicher.de/ueber-uns/aktuelles/bbbwelcome/>
- BVG. (2022). Mit der BVG barrierefrei durch Berlin. Zugriff am 24.8.2022. Verfügbar unter: <https://www.bvg.de/de/service-und-kontakt/barrierefrei-unterwegs>
- Charlotte-Salomon-Grundschule. (2022). Inklusive Grundschule in Berlin Kreuzberg. Charlotte-Salomon-Grundschule. Zugriff am 23.8.2022. Verfügbar unter: <https://charlotte-salomon-grundschule.de/unsere-schule/>
- Deschermeier, P., Hartung, A., Vaché, M. & Weber, I. (2020). Evaluation des KfW-Förderprogramms „Altersgerecht Umbauen (Barrierereduzierung – Einbruchschutz)“. (S. 207). Darmstadt: Institut für Wohnen und Umwelt. Zugriff am 24.8.2022. Verfügbar unter: https://www.iwu.de/fileadmin/publikationen/wohnen/2020_IWU_DeschermeierEtAl_Evaluation-des-KfW-Foerderprogramms-Altersgerecht-Umbauen.pdf
- destatis. (2021). Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt. Statistisches Bundesamt. Zugriff am 3.8.2022. Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2021/PD21_20_p002.html
- EDAD. (2022). Design für Alle – Deutschland » Barrierefreiheit mit attraktiver Gestaltung verbinden. Design für Alle – Deutschland. Zugriff am 19.8.2022. Verfügbar unter: <https://www.design-fuer-alle.de/design-fuer-alle/>
- Flüter-Hoffmann, C., Kurtenacker, A. & Schmidt, J. (2021). Menschen mit Beeinträchtigungen auf dem Arbeitsmarkt. Erwerbsbeteiligung, Beschäftigungsstrukturen und persönliche Einschätzungen. No. 147. Köln/Berlin: Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V. Verfügbar unter: <https://www.iwkoeln.de/studien/christiane-flueter-hoffmann-andrea-kurtenacker-joerg-schmidt-erwerbsbeteiligung-beschaeftigungsstrukturen-und-persoeliche-einschaetzungen.html>
- Friedrichs, J. (2018). Stadtentwicklung. Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung (S. 2421–2433). Hannover. Verfügbar unter: <https://shop.arl-net.de/media/direct/pdf/HWB%202018/Stadt.pdf>
- Gemeinsam einfach machen - Inklusionstage 2022, Inklusives Quartier. (2022). Quartiersentwicklung und Schaffung von inklusivem Sozialraum. Berlin. Zugriff am 1.7.2022. Verfügbar unter: https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Leuchttuerme/Kongresse/Inklusionstage_2022/Livestream/Livestream-AS/Livestream-A/li-vestream_node.html
- Gemeinsam einfach machen - Inklusionstage 2022, WGs und Wohnformen. (2022). Barrierefreie, inklusive und selbstbestimmte Wohnformen. Berlin. Zugriff am 1.7.2022. Verfügbar unter: https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Leuchttuerme/Kongresse/Inklusionstage_2022/Livestream/Livestream-AS/Livestream-B/li-vestream_node.html

- inklusiv wohnen e.V. (2022). inklusiv wohnen Köln e.V. Zugriff am 2.8.2022. Verfügbar unter: <https://inklusiv-wohnen-koeln.de/>
- Jessen, J. (2018). Leitbilder der Stadtentwicklung. Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung (S. 1399–1410). Hannover. Verfügbar unter: <https://shop.arl-net.de/media/direct/pdf/HWB%202018/Leitbilder%20der%20Stadtentwicklung.pdf>
- Metzler, C., Jansen, A. & Kurtenacker, A. (2020). Betriebliche Inklusion von Menschen mit Behinderung in Zeiten der Digitalisierung. Studie No. Nr. 7. (S. 31). Köln. Zugriff am 7.7.2022. Verfügbar unter: <https://www.iwkoeln.de/studien/christoph-metzler-anika-jansen-andrea-kurtenacker-betriebliche-inklusion-von-menschen-mit-behinderung-in-zeiten-der-digitalisierung.html>
- nullbarriere. (2022a). DIN 18040-1 - Öffentlich zugängliche Gebäude. Zugriff am 15.8.2022. Verfügbar unter: <https://nullbarriere.de/din18040-1.htm>
- nullbarriere. (2022b). DIN 18040-2 - Wohnungen. Zugriff am 15.8.2022. Verfügbar unter: <https://nullbarriere.de/din18040-2.htm>
- nullbarriere. (2022c). DIN 18040-3 - öffentlicher Verkehrsraum. Zugriff am 15.8.2022. Verfügbar unter: <https://nullbarriere.de/din18040-3.htm>
- Platane 19 gGmbH. (2022). Platane 19. Platane 19. Zugriff am 7.6.2022. Verfügbar unter: <https://www.platane19.de>
- SenBJF. (2022). Inklusive Schwerpunktschulen - Berlin.de. Zugriff am 30.6.2022. Verfügbar unter: <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/inklusion/schwerpunktschulen/>
- SenIAS. (2021). „Berlin Inklusiv“ Berliner Maßnahmenplan 2020 bis 2025 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin. Zugriff am 13.8.2022. Verfügbar unter: https://www.berlin.de/sen/soziales/_assets/service/publikationen/berliner_massnahmenplan_210503.pdf
- SenSBW. (2018). Berlin – Design for all: Anleitung zum „Konzept Barrierefrei“ – Öffentlich zugängliche Gebäude. Berlin: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen. Zugriff am 31.5.2021. Verfügbar unter: https://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/barrierefreies_bauen/de/handbuch.shtml
- SenSBW. (2019). Stadtentwicklungsplan (StEP) Wohnen / Land Berlin. Zugriff am 19.8.2022. Verfügbar unter: <https://www.stadtentwicklung.berlin.de/planen/stadtentwicklungsplanung/de/wohnen/kernaussagen.shtml>
- SenSW & SenWEB. (2019). Stadtentwicklungsplan (StEP) Wirtschaft 2030. Berlin. Verfügbar unter: https://www.stadtentwicklung.berlin.de/planen/stadtentwicklungsplanung/download/wirtschaft/StEP_Wirtschaft_2030_Online.pdf
- SMAQ, Man Made Land & Schindler, B. (2021). „Dragonerareal und angrenzende Bereiche Berlin Friedrichshain-Kreuzberg“ Werkstattverfahren Überarbeitung Endbericht. Berlin.
- SMAQ, Man Made Land & Schindler, B. (2022). „Dragonerareal und angrenzende Bereiche Berlin Friedrichshain-Kreuzberg“ Städtebauliches Konzept Kurzfassung. Berlin.
- Social Impact gGmbH. (2022, Mai 23). enterability Berlin - selbständig ohne Behinderung. Zugriff am 3.8.2022. Verfügbar unter: <https://berlin.enterability.de/>

- Springer Gabler Fachmedien Wiesbaden. (2022). Definition: SWOT-Analyse. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/swot-analyse-52664>. Text, Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH. Zugriff am 29.8.2022. Verfügbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/swot-analyse-52664>
- Terragon Investment GmbH. (2017). Barrierefreies Bauen im Kostenvergleich. Berlin: Deutscher Städte- und Gemeindebund. Verfügbar unter: <https://www.dstgb.de/aktuelles/archiv/archiv-2017/barrierefreiheit-bei-neubauwohnungen-fuer-rund-ein-prozent-der-baukosten-realisierbar/20170405-studie-barrierefreiheit-kostet-nicht-mehr-zur-freigabe-1.pdf?cid=69j>
- Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz. (2022). Über das Bundesteilhabegesetz. Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz. Zugriff am 15.8.2022. Verfügbar unter: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/>
- UN-BRK Schattenübersetzung. (2018, März). NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. Zugriff am 6.8.2022. Verfügbar unter: <http://www.netzwerk-artikel-3.de/attachments/article/93/BRK-Schattenubersetzung-3-Auflage-2018.pdf>
- WERKSTATT Haus der Statistik. (2019, Januar 24). Koop5. Modellprojekt Haus der Statistik. Zugriff am 30.8.2022. Verfügbar unter: <https://hausderstatistik.org/koop5/>
- WOHN:SINN e.V. (2022). Unser Angebot zu inklusivem Wohnen. Zugriff am 2.8.2022. Verfügbar unter: <https://www.wohnsinn.org/unser-angebot>

Verzeichnis der Rechtsvorschriften

- AGG** Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. Artikel 1 G. v. 14.08.2006 BGBl. I S. 1897 (Nr. 39); zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 23.05.2022 BGBl. I S. 768. Zugriff am 29.8.2022. Verfügbar unter: <https://www.buzer.de/AGG.htm>
- ArbStättV** Arbeitsstättenverordnung. Artikel 1 V. v. 12.08.2004 BGBl. I S. 2179; zuletzt geändert durch Artikel 4 G. v. 22.12.2020 BGBl. I S. 3334. Zugriff am 29.8.2022. Verfügbar unter: <https://www.buzer.de/s1.htm?a=&g=ArbSt%C3%A4ttV&kurz=BGG&ag=1961>
- BauNVO** Baunutzungsverordnung. neugefasst durch B. v. 21.11.2017 BGBl. I S. 3786; zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 14.06.2021 BGBl. I S. 1802. Zugriff am 29.8.2022. Verfügbar unter: <https://www.buzer.de/gesetz/3160/index.htm>
- BauO Bln** Bauordnung für Berlin. Vom 29. September 2005, gültig ab: 01.02.2006, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 12.10.2020 (GVBl. S. 80). Zugriff am 29.8.2022. Verfügbar unter: <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-BauOBE2005rahmen>
- BGG** Behindertengleichstellungsgesetz. Artikel 1 G. v. 27.04.2002 BGBl. I S. 1467, 1468; zuletzt geändert durch Artikel 7 G. v. 23.05.2022 BGBl. I S. 760. Zugriff am 29.8.2022. Verfügbar unter: <https://www.buzer.de/gesetz/1961/index.htm>
- BTHG** Bundesteilhabegesetz. Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen. Vom 23.12.2016 BGBl. I S. 3234 (Nr. 66); zuletzt geändert durch Artikel 8 G. v. 02.06.2021 BGBl. I S. 1387. Zugriff am 29.8.2022. Verfügbar unter: <https://www.buzer.de/gesetz/12358/index.htm>
- BWV** Bln Barrierefreies Wohnen Verordnung Berlin. (o. J.). Vom 29. Januar 2019 (GVBl. S. 36), am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Zugriff am 29.8.2022. Verfügbar unter: <https://nullbarriere.de/files/pdf/gesetze/vv-tb/berlin-bwv-2019.pdf>
- GG** Grundgesetz. Vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2022 (BGBl. I S. 968) m.W.v. 01.07.2022. Zugriff am 15.8.2022. Verfügbar unter: <https://dejure.org/gesetze/GG/12.html>
- LGBG** Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderungen. gültig ab 07.10.2021, Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1167). Zugriff am 29.8.2022. Verfügbar unter: <https://gesetze.berlin.de/perma?a=GlBer>
- SGB IX** Neuntes Buch Sozialgesetzbuch. Artikel 1 G. v. 23.12.2016 BGBl. I S. 3234 (Nr. 66); zuletzt geändert durch Artikel 13 G. v. 24.06.2022 BGBl. I S. 959. Zugriff am 29.8.2022. Verfügbar unter: https://www.buzer.de/SGB_IX.htm
- UN-BRK** Convention on the Rights of Persons with Disabilities. United Nations, Bd. 2515, S. 3, in Deutschland ratifiziert am 24.02.2009. Zugriff am 15.7.2022. Verfügbar unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-15&chapter=4&clang=_en
- UN-BRK Schattenübersetzung.** (2018, März). NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. Zugriff am 6.8.2022. Verfügbar unter: <http://www.netzwerk-artikel-3.de/attachments/article/93/BRK-Schattenuebersetzung-3-Auflage-2018.pdf>
- VV TB Bln** Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen. vom 10. Juli 2020 (ABl. S. 4017). Verfügbar unter: <https://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzes-texte/de/download/bauen/VVTBBlnLesefassung.pdf>

Anhang

Aus dem Protokoll der digitalen Veranstaltung „Forum Rathausblock“ mit dem Thema „Zugang für alle?“ am 15.3.2022

Herr Henke vom Blinden- und Sehbehindertenverband war als Experte eingeladen und sagte im Gespräch über die Möglichkeiten der Barrierefreiheit auf dem Dragonerareal:

„Umbauen im Bestand ist schwierig. Viele gute Dinge entstehen im Neubau – Schwellen, Neigungen, taktile Strukturen ...“

Wohn:sinn – Projekte in Berlin

<https://www.wohnsinn.org/suchen-finden/wohnprojekte-karte>

zuletzt besucht am 29.8.2022

1. **Schönfliesser**, Wohnprojekt für behinderte Menschen, realisiertes Projekt, Schönfließers Strasse, 16548 Gliencke, <https://www.wohnsinn.org/suchen-finden/wohnprojekte-karte/details/projekt-28327>
2. **Inklusionshaus Berlin**, inklusives wohnen im kiez, realisiertes Projekt, Berenhorststr. 11, 13403 Berlin, <https://www.wohnsinn.org/suchen-finden/wohnprojekte-karte/details/projekt-27759>
3. **BELME Berlin Brandenburg**, Projekt in Gründung, Besser Leben mit ME/CFS, Thorwaldsenstraße, 14, 12157 Berlin, <https://www.wohnsinn.org/suchen-finden/wohnprojekte-karte/details/projekt-28047>
4. **wohnhaft**, gemeinschaftliches wohnen individuell, Projektgruppe ohne Immobilie, <https://www.wohnsinn.org/suchen-finden/wohnprojekte-karte/details/projekt-23458>
5. **Die LERN-WG**, Inklusive Wohngemeinschaft für junge Menschen, realisiertes Projekt, Leonorenstraße 41-43, 12247 Berlin, <https://www.wohnsinn.org/suchen-finden/wohnprojekte-karte/details/projekt-27752>